

**Statuten**

**der**

**Mathilde Escher Stiftung**

Vom Stiftungsrat verabschiedet am 26. November 2004,  
gültig ab 11. April 2005.

## **Präambel**

*Im Jahre 1865 errichtete Mathilde Escher, zum Felsenhof, Zürich, eine Stiftung mit ihrem Namen, welche ihr persönliches Lebenswerk über ihren Tod hinaus weiterführen soll. Dazu gehörte im Wesentlichen die Erziehung und Pflege chronisch leidender, bildungsfähiger Kinder und Jugendlicher im christlichen Sinne.*

*Gut 120 Jahre nach ihrer Gründung begann sich das Mathilde Escher Heim zu einer spezialisierten Institution für Menschen mit Muskeldystrophie Typ Duchenne zu entwickeln.*

## **Name und Sitz**

### **Art. 1**

Unter dem Namen "Mathilde Escher Stiftung" besteht eine durch öffentliches Testament vom 8. Juni 1865 von Frau Mathilde Escher errichtete Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Die Stiftung ist politisch und religiös neutral

Die Stiftung ist unter diesem Namen im Handelsregister eingetragen. Sie kennt auf allen Ebenen die Kollektivunterschrift zu zweien.

## **Zweck**

### **Art. 2**

- 2.1 Die Stiftung führt das Mathilde Escher Heim (nachfolgend: Heim), welches bildungsfähigen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit einer Körperbehinderung (nachfolgend: Klient/innen), vor allem Muskeldystrophie Typ Duchenne, Betreuung, Pflege, Wohnen, Arbeit und individuelle Förderung, insbesondere Schulung, Berufsbildung und Beschäftigung bietet.
- 2.2 Im Rahmen der Berufsbildung und Beschäftigung werden auch Dienstleistungen an Dritte erbracht. Ein allfälliger Gewinn daraus und aus weiteren Dienstleistungen des Heims an Dritte fällt in das Stiftungsvermögen.
- 2.3 Die Stiftung kann ausserordentliche Aktivitäten des Heims oder individuelle oder kollektive Bedürfnisse der Klient/innen finanziell unterstützen.
- 2.4 Die Stiftung kann Liegenschaften erstellen, kaufen und verkaufen.

## **Vermögen**

### **Art. 3**

Die Stifterin widmete der Stiftung ein Anfangskapital von Fr. 172'000.—und übertrug ihr das Areal der St. Annakapelle im damaligen Schätzwert von Fr. 128'000.—zu Eigentum. Das heutige Grundeigentum besteht in der 1908 erworbenen Liegenschaft Lenggstrasse 60, 8008 Zürich.

Das Stiftungskapital beträgt per 31. Dezember 2003 Fr. 5'000'000.--

## **Organe**

### **Art. 4**

Stiftungsorgane sind der Stiftungsrat und die Revisionsstelle.

## **Stiftungsrat**

### **Art. 5**

- 5.1 Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 5 und höchstens 10 Mitgliedern. Er wählt eine Präsidentin/einen Präsidenten, eine Vizepräsidentin/einen Vizepräsidenten und eine Quästorin/einen Quästor. Im Übrigen konstituiert und ergänzt er sich selbst.
- Der Stiftungsrat setzt sich nach Möglichkeit aus Persönlichkeiten mit folgendem fachlichen Hintergrund oder Erfahrungen zusammen:
- Pädagogik
  - Medizin/Pflege
  - Jurisprudenz
  - Betriebswirtschaft
- Bei der Bestellung des Stiftungsrates soll der Erwartung der Stifterin, dass sich Nachkommen ihres Vaters, Caspar Escher, zum Felsenhof, Zürich, ehrenamtlich zur Verfügung stellen, Rechnung getragen werden.
- 5.2 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.
- Der Stiftungsrat beschliesst mit 2/3-Mehrheit über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.
- 5.3 Die Präsidentin/der Präsident des Stiftungsrats beruft den Stiftungsrat ein, bereitet dessen Sitzungen vor und leitet diese. Sie/er unterstützt die Heimkommission (Art. 6) in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
- Die Einladung zur Stiftungsratssitzung ist den Stiftungsratsmitgliedern mindesten 10 Tage vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden zuzustellen.
- Sofern kein Einspruch erhoben wird, können auch neue Traktanden behandelt werden.
- 5.4 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.
- Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern kein Mitglied eine Sitzung verlangt.

- 5.5 Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung. Er fasst grundsätzliche, normsetzende Beschlüsse im konzeptionellen, betrieblichen und finanziellen Bereich. Er nimmt die strategische Führungsaufgabe der Stiftung wahr. Im Übrigen stehen ihm alle Befugnisse zu, die in diesen Statuten oder in Reglementen der Stiftung nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Der Stiftungsrat hat folgende unentziehbare Aufgaben:

- Wahl des Stiftungsrates und der Revisionsstelle
- Regelung der Unterschriften- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung
- Abnahme des Jahresbudgets und der Jahresrechnung
- Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde

Folgende weitere Aufgaben fallen in seine Zuständigkeit:

- Verabschiedung Leitbild und Rahmenkonzept
- Verabschiedung Funktionen- und Kompetenzdiagramm
- Verabschiedung Personalreglement
- Anstellung und Entlassung Geschäftsführer
- Entscheide über Kauf und Verkauf von Liegenschaften
- abschliessende interne Beschwerdeinstanz

- 5.6 Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Spesen und zusätzlich erbrachte arbeitsintensive Leistungen können im Einzelfall angemessen entschädigt werden.
- 5.7 Der Stiftungsrat kann aus seinen Mitgliedern Ausschüsse (z.B. Heimkommission) bestellen. Diesen können auch Dritte angehören. Soweit nicht in diesen Statuten geregelt, erlässt der Stiftungsrat über die Aufgaben und Befugnisse ständiger Ausschüsse Reglemente (Art. 7).

## **Heimkommission**

### **Art. 6.**

- 6.1 Die Heimkommission besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern des Stiftungsrates. Die Präsidentin/der Präsident wird durch den Stiftungsrat gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Heimkommission selbst.

Die Heimkommission berücksichtigt bei ihrer Zusammensetzung diejenigen Persönlichkeiten, welche den spezifischen Anforderungen in folgenden Bereichen am besten entsprechen:

- pädagogische sowie medizinisch-pflegerische Betreuung
- organisatorische und personelle Führung
- betriebswirtschaftliche Führung
- Information und Kommunikation

- 6.2 Art. 5.3 und 5.4 dieser Statuten gelten für die Heimkommission sinngemäss.

- 6.3 Die Heimkommission übt die Oberaufsicht über das Heim aus. Sie ist erstes Ansprechorgan der Geschäftsführung und unterstützt diese in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Sie bereitet die das Heim betreffenden Geschäfte zuhanden des Stiftungsrats vor und überwacht die Umsetzung der Stiftungsratsbeschlüsse sowie den Geschäftsgang des Heims. Der Stiftungsratspräsident kann jederzeit Einblick in die Geschäfte der Heimkommission nehmen.

Insbesondere fallen folgende Aufgaben in die Zuständigkeit der Heimkommission:

- Antragstellung an den Stiftungsrat
- Verabschiedung EDV-Strategie
- Verabschiedung Stellenplan
- Verabschiedung Fort- und Weiterbildungsreglement
- Verabschiedung Stellenbeschriebe GF und GF-Kader
- Qualifikation und Entlohnung GF
- Anstellung und Entlassung GF-Kader
- Verabschiedung Personal- und Sachversicherungen
- Beurteilung von Beschwerden und Vermittlung bei Konflikten

## **Reglemente**

### **Art. 7**

Der Stiftungsrat kann für weitere Ausschüsse und über die Geschäftsführung Reglemente erlassen. Diese können jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden.

## **Rechnungsabschluss**

### **Art. 8**

Der Rechnungsabschluss erfolgt alljährlich auf den 31. Dezember. Ein allfälliger Reinertrag der Stiftung wird auf die neue Rechnung übertragen.

## **Kontrolle**

### **Art. 9**

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle, welche das Rechnungswesen der Stiftung zu überprüfen und dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag auf Genehmigung zu unterbreiten hat.

Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten und Reglemente und des Stiftungszwecks zu überwachen, soweit die Rechnungslegung betroffen ist.

## **Änderungen**

### **Art. 10**

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, Änderungen von Organisation und Zweck der Stiftung gemäss Art. 85 und 86 ZGB der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beantragen.

## **Aufhebung**

### **Art. 11**

- 11.1 Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.
- 11.2 Der Stiftungsrat kann mit 2/3-Mehrheit der zuständigen Aufsichtsbehörde die Aufhebung der Stiftung vorschlagen, wenn die zur Verfügung stehenden Mittel eine wirksame Förderung des Stiftungszwecks nicht mehr erlauben (Art. 88 ZGB).
- 11.3 Bei einer Aufhebung überträgt der Stiftungsrat ein allfällig verbleibendes Vermögen an eine gemeinnützige Institution mit ähnlicher Zielsetzung. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an Rechtsnachfolger der Stifterin ist ausgeschlossen.

## **Inkrafttreten**

### **Art. 12**

Diese Statuten ersetzen diejenigen in der Fassung vom 30. Oktober 1978. Sie wurden vom Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungen des Kantons Zürich am 11. April 2005 genehmigt.